

Anlage 31

Errichtung von Holzterrassen und Holzfreisitzen (ohne Überdachung)

Für die Realisierung der genehmigten / der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Die Errichtung von Holzterrassen ist statthaft, auch wenn sie auf Betonflächen aufgesetzt werden und im Rahmen der 6% - Versiegelung der Parzellenfläche bleiben.
- Holzterrassen auf offenen Boden müssen den Zweck eines Kleingartens angemessen sein und die vertragsgerechte Nutzung der Fläche nicht beeinträchtigen.
- Holz – Freisitze (separat stehend) dürfen nur auf gewachsenem Boden bis zu einer Größe von 3m x 3m errichtet werden. Fundamente sind nicht statthaft.
- Eine Überdachung des Freisitzes ist in der Gartensaison mit einem Pavillon mit flexiblem Dach (Markisenstoff, Folie) möglich. In der Wintersaison ist die Bedachung vollständig zurückzubauen. Das Gerüst kann auch in dieser Zeit stehen bleiben.
- Holzterrassen (als Freisitze) sind beim Pächterwechsel nicht Gegenstand der Bewertung.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.